Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bergmann G K aus Oberhausen=Sterkrade wegen Vergehens gegen § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933 u.a. hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom

1.April 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Dr. Thierack, die Reichsgerichtsräte Bender, Kamecke, Goedel sowie der Kammergerichtsrat Dr. Iber,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Assistent Nink.

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in D u i s b urg vom 12.November 1935 wird verworfen; doch fällt die Verurteilung aus § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.Dezember 1932 weg.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.
Von Rechts wegen.

## Gründe.

Der Angeklagte hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 345 Abs.2 StPO.) nur eine allgemeine Sachbeschwerde erhoben. Diese ist im wesentlichen unbegründet. Die Verurteilung des Beschwerdefüh= rers auf Grund des § 4 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, RGBl. I S.83 in Verbindung mit der Anordnung des Preußischen Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 läßt keinen

Rechts=

Rechtsirrtum erkennen. Sie entspricht der Rechtsprechung des Reichs= gerichts, das gleichliegende Fälle wiederholt entschieden hat; zu ver gleichen u.a. RGSt.Bd.69 S.341, ferner die Urteile vom 4. Oktober 1935, 4 D 805/35 (JW 64 S.3379) und vom 3.März 1936, 4 D 58/36. Auch die Anwendung des § 129 StGB. auf den vorliegenden Fall unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken. Wenn auch das Verbot der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung in Preußen auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern eine Einschränkung dahin erfahren hat, daß die Beschlagnahme des Vermögens der Vereinigung aufgehoben und ihr der Druck und Vertrieb von Bibeln und sonstigen unbedenklichen Schriften freigegeben ist, so ist doch jede weitere Betätigung der "ernsten Bibelforscher", wie die Lehr= und Versammlungstätigkeit, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Traktaten, Flugschriften, Werbezet= teln u.s.w. nach wie vor untersagt. Ohne Rechtsirrtum durfte das Landgericht in der Fortsetzung der verbotenen Betätigung durch Mitglieder der Bibelforschervereinigung im Sinne des § 129 StGB. die Teilnahme an einer Verbindung finden, zu deren Beschäftigung es gehört, Maβ= regeln der Verwaltung, z.B. die der Wehrkraft und dem Wehrwillen des Volkes dienenden, durch ungesetzliche Mittel, insbesondere die gegen das Gesetz verstoßende Versammlungstätigkeit zu verhindern oder zu entkräften. Die innere Tatseite des Vergehens gegen § 129 StGB. ist im Urteil des Landgerichts nicht ausdrücklich erörtert. Es ist aber die Begründung des Verbots des Pr. Minister des Innern vom 24. Juni 1933 inhaltlich wiedergegeben und festgestellt, daß dieses dem Angeklagten bekannt war. Da die staatsfeindliche Betätigung der Vereini= gung in dem Verbot des Ministers klargestellt ist, entspricht es er= sichtlich der Überzeugung des Tatrichters, daß der Angeklagte sich bewußt für diese Tätigkeit eingesetzt hat.

Zu beanstanden ist nur, daß die Strafkammer auch den § 5 der Vergordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGB1. I S. 548) als verletzt angesehen hat. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung scheitert daran, daß die Auflösung der Bibelforschervereinigung nicht aufrechterhalten worden ist. Der Rechtsfehler, der das Strafmaß offensichtlich nicht beeinflußt hat, konnte vom Revisionsgericht richtiggestellt werden.

(gez.) Thierack. Bender. Kamecke. Goedel. Jber.